

Landgericht Berlin II

Az.: 2 O 214/25 eV



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Campact e.V., vertreten durch den Vorstand Dr. Felix Kolb, Christoph Bautz, Daphne Heinsen, Dr. Astrid Deilmann, Friedrichstraße 155, 10117 Berlin

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **JBB Jaschinski Biere Brexl Part mbB**, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin, Gz.: 25-0560

gegen

Peter Felser, (MdB), Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Höcker Rechtsanwälte PartGmbH**, Friesenplatz 1, 50672 Köln, Gz.: 291/25 CC10

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch die Richterin am Landgericht Hurek, den Richter am Landgericht Dr. Andrzejewski und die Richterin am Landgericht Rühl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2025 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Verfügungskläger wird nachgelassen, die Vollstreckung des Verfügungsbeklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungskläger nimmt den Verfügungsbeklagten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auf Unterlassung in Anspruch.

Der Verfügungskläger ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragener nicht wirtschaftlicher Verein, der sich ausschließlich durch Spenden finanziert und keinerlei öffentlichen Gelder erhält; er wird weder direkt noch indirekt vom Staat gefördert. Der Verfügungskläger ist zudem Mitgesellschafter der staatlich geförderten HateAid gGmbH. Diese erhielt im Jahr 2024 vom Bundesministerium der Justiz Zuwendungen in Höhe von fast 600.000,00 €. Zudem ist der Verfügungskläger mit der Demokratie-Stiftung Compact verbunden.

Der Verfügungsbeklagte ist Berufspolitiker der Partei Alternative für Deutschland (AfD) und sitzt seit 2017 im Deutschen Bundestag.

Am 27.02.2025 veröffentlichte die Berliner Zeitung einen Kommentar mit dem Titel „*Omas gegen Rechts, HateAid, Correctiv - keine NGO hat ein Anrecht auf Geld vom Staat*“, in dem es auszugsweise wie folgt heißt:

„2023 schon 180 Millionen Euro für ein Demokratie-Programm

Organisationen wie HateAid bzw. Compact, Omas gegen Rechts und Correctiv bilden ein teils staatlich finanziertes Vorfeld, das Ideen und Talking Points des linksliberalen Bildungsbürgertums verbreitet und in manchen Fällen quasi-staatliche Aufgaben übernimmt.[...]“.

Am 19. März 2025 initiierte der Verfügungskläger eine Kampagne mit einer Online-Petition gegen die Ernennung von Günther Felßner (CSU) zum Bundeslandwirtschaftsminister im 21. Deutschen Bundestag. Auch andere Organisationen setzten sich gegen die Ernennung Felßners ein. Eine Aktion von Aktivist*innen der Gruppe „Animal Rebellion“ sorgte für besonders große Auf-

merksamkeit: Sie drangen am 24. März 2025 auf das Privatgelände Herrn Felßners ein und protestierten dort. Einen Tag später, am 25. März 2025, zog Felßner seine Kandidatur für das Amt des Bundeslandwirtschaftsministers zurück. Der Verfügungskläger distanzierte sich von der Aktion der „Animal Rebellion“.

Auf seiner Abgeordneten-Webseite peterfelser.de veröffentlichte der Verfügungsbeklagte in der Rubrik „Aktuelles“ am 27. März 2025 einen Beitrag über die Kritik an Günther Felßner und dessen Rückzug als Kandidat für das Amt des Bundeslandwirtschaftsministers. In dem Beitrag heißt es u.a.:

„Bereits seit längerem versuchten linke Fanatiker und radikale NGOs mit einer gezielten Zermürbungstaktik Felßner als Landwirtschaftsminister zu verhindern, weil er ihnen nicht grün genug war. Nun haben sie ihn dort, wo sie ihn haben wollten.

Nachdem Online-Petitionen gegen Felßners Ernennung durch die vermutlich staatlich finanzierte Gruppe ‚Campact‘ nicht gefruchtet hatten, marschierten kurzerhand Kampfgenossen der linksradikalen Tierschutz-NGO ‚Animal Rebellion‘ zu Felßners Bauernhof und rollten dort Protestplakate aus.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die als Anlage AS6 vorgelegte Abschrift der Veröffentlichung verwiesen.

Der Verfügungskläger sieht durch die Äußerung „die vermutlich staatliche finanzierte Gruppe Campact“ sein Persönlichkeitsrecht rechtswidrig verletzt. Mit anwaltlichem Schreiben vom 02.04.2025 ließ er den Verfügungsbeklagten abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Der Verfügungsbeklagte löschte die in Rede stehende Textpassage, lehnte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung indes mit anwaltlichem Schreiben vom 04.04.2025 ab. Mit seinem am 25.04.2025 bei Gericht eingereichten Verfügungsantrag verfolgt der Verfügungskläger sein Rechtsbegehren weiter.

Der Verfügungskläger meint, der Verfügungsbeklagte behaupte unzutreffend, er, der Verfügungskläger, werde staatlich finanziert. Jedenfalls wegen des Bezugs auf die „Online-Petitionen gegen Felßners Ernennung“ zu Beginn der angegriffenen Äußerung, müsse der unbefangene Durchschnittsleser diese zwingend auf ihn als einzigen Initiator dieser Petitionen beziehen. Zudem sei die Bezeichnung „Campact“ fest mit seiner juristischen Person verbun-

den. Seine inhaltliche und funktionale Divergenz zur HateAid gGmbH schließe aus der Sicht des Publikums auch eine gruppenmäßige Verbindung mit dieser aus. Schließlich ändere auch die Verwendung des einschränkenden Begriffs „vermutlich“ nichts daran, dass die Äußerung als (falsche) Tatsachenbehauptung wahrgenommen werde. Dadurch dass der Verfügungsbeklagte als Mitglied des Bundestages spreche, werde diese Wirkung noch verstärkt, weil das angesprochene Publikum davon ausgehe, dass er als Abgeordneter über besonders verlässliche Kenntnisse verfüge, auf welche er seine Behauptungen gründe. Tatsächlich müsse dem Verfügungsbeklagten aus der Antwort auf eine kleine Anfrage seiner Fraktion an die Bundesregierung im Herbst 2024 positiv bekannt sein, dass er, der Verfügungskläger, keine staatliche Unterstützung erhalte. Dass der Verfügungsbeklagte sich bei seiner Äußerung auf Informationen aus der Berliner Zeitung gestützt habe, bestreite er mit Nichtwissen. Zudem mache die dort einschränkende Formulierung „*teils*“ unmissverständlich deutlich, dass sich eine staatliche Finanzierung nur auf einen Teil der vier genannten Organisationen beziehe, nicht jedoch notwendigerweise auf ihn, den Verfügungskläger. Die Demokratie-Stiftung Campact werde weder in dem Artikel der Berliner Zeitung noch in der hier streitbefangenen Äußerung erwähnt; auch diese erhalte weder direkt noch über die HateAid gGmbH öffentliche Fördermittel und / oder sonstige staatliche Zuwendungen.

Der Verfügungskläger beantragt,

es dem Verfügungsbeklagten bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten und höchstens zwei Jahren, zu untersagen,

über den Verfügungskläger zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

„Nachdem Online-Petitionen gegen Felßners Ernennung durch die vermutlich staatlich finanzierte Gruppe ‚Campact‘ nicht gefruchtet hatten, marschierten kurzerhand Kampfgenosser der linksradikalen Tierschutz-NGO ‚Animal Rebellion‘ zu Felßners Bauernhof und rollten dort Protestplakate aus.“

wie geschehen in einem Beitrag auf der Webseite des Verfügungsbeklagten mit der Überschrift „*Weiche Knie vor linker NGO?*“ vom 27. März 2025, vormals abrufbar unter <https://peterfelser.de/aktuelles/weiche-knie-vor-linker-ngo/> (Anlage AS 6).

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er tritt schon dem durch den Verfügungskläger angeführten Sinnverständnis der streitgegenständlichen Äußerung entgegen. Dem Verkehr sei durchaus bekannt, dass „HateAid“ und „Campact“ derselben Gruppe angehörten; der Verfügungskläger selbst stelle dies gern prominent dar. Da auch der Verfügungskläger selbst die „HateAid“ der „Gruppe Campact“ zuordne, sei seine hier in Rede stehende Äußerung offensichtlich zulässig. Zudem verweist der Verfügungsbeklagte auf eine Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 05.12.2024, durch welche die staatliche Finanzierung der HateAid gGmbH belegt sei und erklärt, sich mit dem Artikel der Berliner Zeitung vom 27.02.2025 auf eine seriöse Quelle gestützt zu haben; mithin gelte - auch für ihn als Abgeordneten - das presserechtliche Laienprivileg. Schließlich sei das Vorgehen des Verfügungsklägers auch rechtsmissbräuchlich, da er mit der vorgerichtlichen Abmahnung nicht auch die beigefügte Muster-Unterlassungserklärung, mithin nicht alle relevanten Unterlagen vorgelegt habe. Vorsorglich verweist er zudem hinsichtlich der begehrten Ordnungsmittellandrohung auf seine Immunität (Art. 46 GG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

I. Zulässigkeit

1. Das angerufene Gericht ist sowohl sachlich als auch örtlich zuständig (§ 937 Abs. 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, § 32 ZPO). Der für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit erforderliche - über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte im Internet hinausgehende - Bezug (vgl. BGH, Urteil vom 02.03.2010, VI ZR 23/09, NJW 2010, 1752, beck-online) liegt vor. Der Satzungssitz des Verfügungsklägers liegt in Berlin, mithin tritt die Kollision der widerstreitenden Interessen auch hier ein.

2. Entgegen der Ansicht des Verfügungsbeklagten besteht für den Verfügungsantrag auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Der Verfügungskläger ist seinen prozessualen Pflichten mit der Vorlage der Abmahnung und der hierauf bezogenen Antwort des Verfügungsbeklagten hinreichend nachgekommen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 30.09.2018, 1 BvR 1783/17, juris Rn. 23), jedenfalls hat er auch den als fehlend monierten Entwurf der Unterlassungsverpflichtungserklärung auf die entsprechende Rüge des Verfügungsbeklagten nachgereicht. Der von dem Verfügungsbeklagten zitierten Rechtsprechung liegt ersichtlich ein anderer Sachverhalt zugrunde.

II. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist jedoch unbegründet. Der Verfügungskläger hat bezüglich der streitgegenständlichen Äußerung keinen Unterlassungsanspruch gegen den Verfügungsbeklagten. Ein solcher Unterlassungsanspruch besteht insbesondere nicht gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog iVm § 823 Abs. 2 BGB iVm Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG. Der nach objektivem Verständnis in dem streitbefangenen Beitrag zum Ausdruck gebrachte Vorwurf, die Gruppe Campact werde (vermutlich) staatlich finanziert, verletzt den Verfügungskläger nicht rechtswidrig in seinem Vereinspersönlichkeitsrecht.

1. Bei der angegriffenen Äußerung „*Nachdem Online-Petitionen gegen Felßners Ernennung durch die vermutlich staatlich finanzierte Gruppe ‚Campact‘ nicht gefruchtet hatten“* handelt es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung, die der Verfügungskläger hinnehmen muss. Das Recht des Verfügungsbeklagten auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG überwiegt insoweit das Vereinspersönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers. Dazu im Einzelnen:

a) Es ist zunächst anerkannt, dass auch juristische Personen, wie eingetragene Vereine, Persönlichkeitsrechtsschutz genießen, soweit sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen (BGH, Urteil vom 19.01.2016 – VI ZR 302/15, NJW 2016, 1584, Rn. 11, beck-online). Bei dem Persönlichkeitsrecht handelt es sich um ein sog. Rahmenrecht mit offenem Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Abwägung mit den im Einzelfall konkret kollidierenden Interessen anderer ergeben (OLG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2022 – 4 U 17/22, MMR 2023, 298, Rn. 22, beck-online). Der Eingriff in den Schutzbereich dieses Rechts ist nur dann rechtswidrig, wenn das Interesse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 16.12.2014 – VI ZR 39/14, MMR 2015, 405, Rn. 16; BGH, Urteil vom 20.06.2023 – VI ZR 262/21, NJW 2023, 3233, Rn. 21).

b) Maßgeblich für die Zulässigkeit von Äußerungen ist zunächst, ob es sich bei diesen um Tatsachenbehauptungen oder um Meinungsäußerungen handelt. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert; sie sind einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Sie sind durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und lassen sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen (BGH, Beschluss vom 19.07.2018 – IX ZB 10/18, NJW 2018, 3254, Rn. 19; OLG Stuttgart, Urteil vom 31.08.2022 – 4 U 17/22, MMR 2023, 298, Rn. 25, beck-online).

Danach wäre die streitgegenständliche Äußerung, der Verfügungskläger werde aus Steuermitteln finanziert, einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich; es handelte sich mithin um eine Tatsachenbehauptung, an deren Aufrechterhaltung oder Weiterverbreitung im Falle der Unwahrheit unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse bestünde (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10, NJW 2012, 1643, 1644 Rn. 33). Demgegenüber ist jedoch die hier streitgegenständliche Äußerung „*Nachdem Online-Petitionen gegen Felßners Ernennung durch die vermutlich staatlich finanzierte Gruppe ‚Campact‘ nicht gefruchtet hatten (...)*“ wahr. Insofern fällt maßgeblich ins Gewicht, dass der objektive Sinngehalt dieser Äußerung ein anderer ist, als der Verfügungskläger seiner rechtlichen Argumentation zugrunde legt.

aa) Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut - der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann - und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (st. Rspr., BGH, Urteil v. 01.08.2023, VI ZR 307/21, NJW 2024, 585, *juris* Rn. 10 m.w.N.).

bb) Nach diesen Maßstäben kann der inkriminierten Äußerung nach Auffassung der Kammer nur entnommen werden, dass es eine „Gruppe Campact“ gibt, d.i. gesellschaftsrechtlich, personell oder auf sonstige Art verbundene Entitäten, zu denen auch der Verfügungskläger gehört, dass diese Gruppe zumindest teilweise staatlich gefördert wird und dass aus dieser Gruppe heraus eine Petition gegen Herrn Felßner gestartet worden ist. Mit diesem Inhalt ist die Äußerung jedoch unstrittig wahr, denn die HateAid gGmbH, deren Mitgesellschafter der Verfügungskläger ist, wird durch erhebliche staatliche Mittel gefördert. Weiterhin genießt die dem Verfügungskläger ebenfalls nahestehende Demokratie Stiftung Campact, welche zudem die - durch den Verfügungskläger als alleinstellend herangezogene - Bezeichnung „Campact“ im Namen trägt, steuerliche Vorteile.

Für diese von der Kammer vorgenommenen Auslegung sprechen bereits die Rahmenbedingungen der Äußerung. Es handelt sich um eine plakativ, teils auch polemische Äußerung im politischen Meinungskampf. Der Durchschnittsleser wird bei einer solchen Äußerung nicht erwarten, dass der Bedeutungsgehalt der Äußerungen über den naheliegenden Wortsinn hinausgeht. Hier wird die angegriffene Äußerung dadurch geprägt, dass der Äußernde sie bewusst vage hält und durch den Zusatz „vermutlich“ nochmals einschränkt. Der Durchschnittsleser wird daraus schließen, dass hinsichtlich der staatlichen Finanzierung der „Campact-Gruppe“ der Äußernde sich nicht auf eine konkretere Aussage „festnageln“ lassen möchte und der Äußerung daher auch keinen weitergehenden Sinngehalt beilegen.

Die Kammer vermag auch der Sichtweise des Verfügungsklägers, er werde durch die einleitende Bezugnahme auf die Online-Petitionen hinreichend (eingeschränkt) bezeichnet, nicht beizutreten. Die Argumentation des Verfügungsklägers läuft im Ergebnis auf einen Zirkelschluss hinaus. So soll der Leser aufgrund der Formulierung „durch die [...] Gruppe ‚Campact‘“ wissen, dass der Verfügungsbeklagte sich eingangs exakt auf die durch ihn, den Verfügungskläger, initiierte Petition beziehe; gleichzeitig soll der Leser wegen der Bezugnahme auf diese Petition(en) erkennen, dass (nur) ihm gegenüber der Vorwurf der Steuerfinanzierung erhoben werde. Wer Initiator der - zumal dem Wortlaut nach mehreren - Petitionen gewesen ist, lässt der Beitrag des Verfügungsbeklagten indes gerade offen. Dass der unbefangene Durchschnittsleser weiß, dass es - nach Darstellung des Verfügungsklägers - nur eine, nämlich durch ihn initiierte Petition gegeben hat, hält die Kammer für fernliegend. Der Begriff der „Gruppe“ ist - wie bereits ausgeführt - gleichfalls hinsichtlich der zugehörigen Mitglieder mindestens unscharf.

Das Sinnverständnis des am 27.02.2025 in der Berliner Zeitung veröffentlichten Kommentars ist für die Beurteilung des objektiven Leserverständnisses des hiesigen Beitrags irrelevant. Insofern

dürfte jedenfalls ein relevanter Adressatenkreis nicht deckungsgleich sein.

III. Prozessuale Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist gem. §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO ergangen.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Das maßgebliche sog. Angreiferinteresse, für dessen Bezifferung § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG entsprechend anwendbar ist (vgl. KG, Beschluss v. 20.04.2023, 10 W 69/23, juris Rn. 11 ff.), bemisst die Kammer im Hinblick auf die Schwere des behaupteten Vorwurfs einerseits und der nicht allzu große Reichweite der Veröffentlichungen andererseits, entsprechend den Angaben des Verfügungsklägers mit 10.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hurek
Richterin
am Landgericht

Dr. Andrzejewski
Richter
am Landgericht

Rühl
Richterin
am Landgericht

Landgericht Berlin II
2 O 214/25 eV

Verkündet am 26.05.2025

Makowski, JBesch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 26.05.2025

Makowski, JBesch
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle